

Reichs-Gesetzblatt



Jahrgang 1918

Nr. 138

Inhalt: Verordnung zur Ergänzung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Kriegszustand vom 4. Dezember 1916. S. 1237.

(Nr. 6489) Verordnung zur Ergänzung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Kriegszustand vom 4. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1332).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen auf Grund des Gesetzes über den Kriegszustand vom 4. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1331) im Namen des Reichs, was folgt:

Die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Kriegszustand vom 4. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1332) wird, wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgenden Abs. 2:

Der Obermilitärbefehlshaber kann Anordnungen mit verbindlicher Kraft für die Militärbefehlshaber erlassen.

2. Es wird folgender § 3 hinzugefügt:

Der Obermilitärbefehlshaber trifft alle seine Anordnungen und Entscheidungen im Einverständnisse mit dem Reichskanzler oder dem von diesem bestellten Vertreter.

Urkundlich unter Unserer Höchstseligenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 15. Oktober 1918.

(Siegel)

Wilhelm
König von Baden

Das Gesetz hat Reichs-Gesetzblatt innerhalb von 14 Tagen nach dem Erscheinen im Reichsanzeiger im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.